



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Reinhardtstraße 52, ☎ 030 / 25 93 96 0

Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz – InflAusG) – Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 17. Oktober 2022

Im Vorfeld zur Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages möchten wir zum o. g. Gesetzentwurf die Möglichkeit zur Stellungnahme wahrnehmen.

Grundsätzlich soll mit dem Entwurf des Gesetzes der Koalitionsvertrag der Ampelregierung umgesetzt werden, indem heimliche Steuererhöhungen vermieden werden. Würde die Bundesregierung hier nichts tun, würden die Bürger im nächsten Jahr automatisch mehr Einkommensteuern zahlen, obwohl sie nicht leistungsfähiger sind. Die kalte Progression schlägt dann voll zu. Also muss aus steuertechnischen Gründen gehandelt werden.

Seit 2016 hat der Gesetzgeber die Einkommensteuertarife jedes Jahr an die Inflation und damit zu Gunsten der Steuerzahler angepasst, um den Effekt der kalten Progression abzumildern. Im Zeitraum 2016 bis 2021 hatten die Anpassungen ein Volumen von schätzungsweise 30 Milliarden Euro. Bei den Tarifindexierungen seit 2016 wurden jeweils die Inflationsraten des Vorjahres berücksichtigt. Das war zwar systematisch nicht ganz sauber, aber es war bis dato vertretbar, weil die Inflationsraten in jenen Jahren nicht besonders stark variierten und in der Größenordnung von nur 1 Prozent lagen. Im laufenden Jahr 2022 hat sich das Problem der Inflation und damit der kalten Progression dramatisch verschärft.

Gemäß den in den vergangenen Wochen von verschiedenen Institutionen erstellten Prognosen ist für 2022 eine Inflation von mindestens 7 Prozent zu erwarten. Gemäß der jüngst veröffentlichten Herbstprognose der „Gemeinschaftsdiagnose“ ist sogar mit 8,4 Prozent zu rechnen. Diese Rekordprognosen sollten aus unserer Sicht zu einem politischen Umdenken führen. Der vorgelegte Entwurf bleibt daher weit hinter den Erwartungen zurück.

Im Sinne eines schnellen Inflationsausgleichs für die Steuerzahler wäre es geboten, den Einkommensteuertarif 2022 mit einer Inflationsrate 2022 von mindestens 7 Prozent zu indexieren. Stattdessen soll mit der von der Bundesregierung im Frühjahr erwarteten Inflation 2022,

von rund 5,76 Prozent, lediglich der Einkommensteuertarif 2023, also des Folgejahres, indexiert werden. Mit Blick auf einen echten Abbau der kalten Progression und einen echten Inflationsausgleich, wie es das Gesetz eigentlich verspricht, ist das zu wenig und zu spät.

In der aktuellen Entwurfsfassung ist das Inflationsausgleichsgesetz auch ein Rückschritt zu dem im Frühjahr beschlossenen Steuerentlastungsgesetz 2022. Denn mit dem Steuerentlastungsgesetz hat die Ampel zumindest beim Grundfreibetrag erstmals eine zu erwartende Inflation des laufenden Jahres im Tarif für das laufende Jahr berücksichtigt und damit die kalte Progression 2022 zusätzlich gedämpft.

Folgerichtig wäre es nun gewesen, angesichts gestiegener Inflationsprognosen, mit einem Inflationsausgleichsgesetz den Tarif 2022 komplett und mit einer realistischen Inflationsrate zu indexieren und damit an den Paradigmenwechsel des Steuerentlastungsgesetzes 2022 anzuknüpfen. Im Kontext des vorliegenden Gesetzentwurfs müsste ein Inflationsausgleichsgesetz dann auch die kalte Progression des kommenden Jahres abbauen, indem der Gesetzgeber den Einkommensteuertarif 2023 um die zu erwartende Inflation 2023 (derzeitige Prognose der „Gemeinschaftsdiagnose“: 8,8 Prozent) bereinigt.

Wir möchten noch einmal betonen: Der Abbau der kalten Progression kommt allen Einkommensteuerzahlern zugute. Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen profitieren von Tarifindexierungen gemessen an ihrer Steuerlast überproportional. Es ist falsch, wenn behauptet wird, dass die oberen Tarifeckwerte keine Anpassung bedürfen. Ohne die entsprechende Anpassung kommt dies einer Steuererhöhung gleich. Dann sollten die Ampelfraktionen dies auch so deutlich benennen. Ohne die Anpassungen wird der Fiskus zum Inflationsgewinner.

Es ist auch falsch zu behaupten, dass das Inflationsausgleichsgesetz vor allem Reiche entlastet. Nach den vorgelegten Plänen sinkt für einen Single mit einem Jahreseinkommen von 20.000 Euro die Steuerlast um 5,4 Prozent, das sind ca. 115 Euro. Bei einem Jahreseinkommen von 200.000 Euro sinkt sie nur um 0,6 Prozent, das sind ca. 479 Euro. Wenn also bei einem Jahreseinkommen von 20.000 Euro die Einkommensteuerlast von derzeit 2.138 auf 2.023 Euro sinkt, ist das viel spürbarer, als wenn bei einem Jahreseinkommen von 200.000 Euro die Last von derzeit 74.663 auf 74.184 Euro sinkt. Deshalb ist der Abbau der kalten Progression für Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen besonders attraktiv.

Der vorgelegte Gesetzentwurf ist kein Entlastungspaket und auch kein Geschenk - für keinen Steuerzahler. Vielmehr werden drohende Mehrbelastungen kompensiert und, beim genauen Hinschauen, noch nicht einmal vollständig. Dennoch ist jetzt ein Inflationsausgleichsgesetz unbedingt notwendig. Der Staat profitiert aktuell von steigenden Preisen und ist Inflationsgewinner.

Die derzeitige Rekordinflation ist eines der drängendsten gesellschaftspolitischen Probleme. Die Politik kann die Inflation zwar nicht komplett aus der Welt schaffen. Aber Bundestag und Bundesrat können und sollten verhindern, dass die Bürger wegen inflationsgetrieben überhöhter Durchschnittssteuersätze zu viel Einkommensteuer an den Fiskus zahlen müssen. Die Ampel-Koalition muss deshalb dem konsequenten Abbau der kalten Progression höchste finanzpolitische Priorität verleihen.

Die einzelnen Berechnungen und Auswirkungen können Sie der beigefügten Anlage entnehmen.

Im Übrigen sollte die Regierungskoalition einen Blick nach Österreich werfen: Hier liegt ein Gesetzentwurf vor, der für das Einkommensteuergesetz einen neuen § 33a vorsieht, der einen „Tarif auf Rädern“ verankert. Danach soll jeweils zur Jahresmitte die Inflationsrate (Verbraucherpreisindex) der vorangegangenen 12 Monate ermittelt und für die Indexierung der Einkommensteuer-Tarifeckwerte des Folgejahres verwendet werden. Die Tarifeckwerte sollen automatisch um zwei Drittel der ermittelten Inflationsrate steigen. Zugleich verpflichtet der geplante § 33a die Regierung Österreichs dazu, jeweils im Herbst eines jeden Jahres über Steuerentlastungen zu entscheiden, die in ihrem Umfang dem verbleibenden Drittel der kalten Progression entsprechen.

Der geplante „Tarif auf Rädern“ verhindert per Gesetzesautomatismus inflationsbedingte und damit ungerechtfertigte Steuermehreinnahmen des österreichischen Fiskus'. Positiv ist zudem, dass die Tarifanpassung jährlich anhand aktueller Inflationsdaten erfolgen soll. Inkonsequent ist allerdings die Unterteilung in zwei Maßnahmen im Umfang von zwei Dritteln bzw. einem Drittel des Gesamteffekts der kalten Progression.

Auch wir sagen: Ein „Tarif auf Rädern“, der jährlich und automatisch wirkt, wäre der konsequente nächste Schritt. Er ist im Übrigen angesichts der derzeitigen Rekordinflation dringender denn je. Einen konkreten Gesetzentwurf hierzu hatten wir bereits im Jahr 2014 vorgelegt (vgl. [Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler, Schrift 2: „Abbau der kalten Progression –Teil einer Steuerbremse“](#)). Der dort beschriebene „Tarif auf Rädern“ beinhaltet im Übrigen auch einen Korrekturmechanismus, der sicherstellt, dass ein etwaiger Inflationsprognose-Fehler bei der Tarifindexierung des jeweiligen Folgejahres Berücksichtigung findet.

Für einen weiteren Austausch stehen wir jederzeit gern zur Verfügung. Wir freuen uns, wenn unsere vorgebrachten Punkte in der weiteren Diskussion Eingang finden und berücksichtigt werden.

Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.

14. Oktober 2022

DSi kompakt

Abbau der kalten Progression gerät ins Stocken

von Matthias Warneke

Das Problem der kalten Progression ist von der Politik jahrzehntelang ignoriert worden. Der Durchbruch kam erst 2016. Seither hat der Gesetzgeber die Einkommensteuertarife tatsächlich Jahr für Jahr an die Inflation und damit zu Gunsten der Steuerzahler angepasst. Im Zeitraum 2016 bis 2021 hat dies die Steuerzahler um schätzungsweise 30 Milliarden Euro entlastet (vgl. DSi-kompakt 45). Das war und ist ein wichtiger Teilerfolg des Bundes der Steuerzahler. Derzeit droht der Abbau der kalten Progression jedoch ins Stocken zu geraten.

Zur aktuellen Situation

Im laufenden Jahr 2022 hat sich das Problem der Inflation und damit der kalten Progression dramatisch verschärft. Nach aktuellen Prognosen wird für 2022 eine Inflation von mindestens 7 Prozent erwartet. Das vom Bundesfinanzministerium im Frühjahr 2022 initiierte Steuerentlastungsgesetz war zwar ein Lichtblick. Denn zumindest der Grundfreibetrag (und damit einer der vier Tarifeckwerte) wurde inflationsbedingt erhöht, was die kalten Progression 2022 dämpft.

Doch die Indexierungsrate betrug lediglich 3 Prozent und entsprach damit einer unrealistischen Inflationsprognose für das Gesamtjahr 2022. Dass diese Indexierungsrate absehbar viel zu niedrig war und zudem nur auf einen Tarifeckwert angewendet wurde, hatte der Bund der Steuerzahler daher schon im damaligen Gesetzgebungsprozess kritisiert.

Die nun Anfang August 2022 vom Bundesfinanzministerium vorgelegten Eckwerte eines Inflationsausgleichsgesetzes werden dem selbstgesteckten Ziel und dem aufgelaufenen Nachholbedarf leider nicht gerecht. Im Kern zielt das geplante Gesetz darauf ab, die Einkommensteuertarife der Jahre 2023 und 2024 um die Inflation zu bereinigen. Das Bundesfinanzministerium plant also keineswegs einen schnellen Inflationsausgleich für die Steuerzahler, indem es den Einkommensteuertarif 2022 mit der zu erwartenden Inflationsrate 2022 in Höhe von 7 Prozent indexiert.

Stattdessen soll mit der von der Bundesregierung im Frühjahr erwarteten Inflation 2022, rund 5,76 Prozent, lediglich der Einkommensteuertarif 2023, also des Folgejahres, indiziert werden. Mit Blick auf einen echten Abbau der kalten Progression und einen echten Inflationsausgleich, wie es das Gesetz eigentlich verspricht, ist das zu wenig und zu spät.

Mit dem nun geplanten Inflationsausgleichsgesetz fällt das Finanzressort vielmehr in einen „Dienst nach Vorschrift“-Modus der Vorjahre und der Niedriginflationsphase zurück. Zur Erinnerung: Bei den Tarifindexierungen seit 2016 wurden jeweils die Inflationsraten des Vorjahres berücksichtigt. Das war zwar systematisch nicht ganz sauber. Aber es war bis dato vertretbar, weil die Inflationsraten in jenen Jahren nicht besonders stark variierten und in der Größenordnung von nur 1 Prozent lagen. Derzeit ist die Situation bekanntlich eine ganz andere. Nach aktuellen Prognosen ist in diesem Jahr wie erwähnt mit einer Inflation von mindestens 7 Prozent zu rechnen.

Damit wäre das Inflationsausgleichsgesetz auch ein Rückschritt zu dem vom Bundesfinanzministerium im Frühjahr angestoßenen Steuerentlastungsgesetz 2022. Denn mit dem Steuerentlastungsgesetz hat die Ampel wie erwähnt zumindest beim Grundfreibetrag erstmals eine zu erwartende Inflation des laufenden Jahres im Tarif eines laufenden Jahres berücksichtigt und damit die kalte Progression 2022 zusätzlich gedämpft. Das hat alle Einkommensteuerzahler etwas entlastet.

Folgerichtig wäre es nun gewesen, angesichts gestiegener Inflationsprognosen mit einem Inflationsausgleichsgesetz den Tarif 2022 komplett und mit einer realistischen Inflationsrate zu indexieren und damit an den Paradigmenwechsel des Steuerentlastungsgesetzes 2022 anzuknüpfen.

In diesem Zuge müsste ein Inflationsausgleichsgesetz dann auch die kalte Progression des kommenden Jahres abbauen, indem der Gesetzgeber den Einkommensteuertarif 2023 um die zu erwartende Inflation 2023 (derzeitige Prognosen: rund 4 Prozent) bereinigt. Kurzgefasst und zum Vergleich:

Aus DSi-Sicht müssten der Tarif 2022 um 7 Prozent und der Tarif 2023 um weitere 4 Prozent indexiert werden, um die kalte Progression absehbar komplett abzubauen.

Das Bundesfinanzministerium plant mit dem Inflationsausgleichsgesetz hingegen, den Tarif 2022 unverändert zu lassen und den Tarif 2023 um 5,76 Prozent (Inflationsprognose der Bundesregierung aus dem Frühjahr 2022 für das Gesamtjahr 2022) zu indexieren.

Zum besseren Überblick über die derzeit dynamischen Entwicklungen im Bereich der kalten Progression zeigen die nachfolgenden Tabellen, welche Auswirkungen die erfolgten bzw. vom Gesetzgeber geplanten oder vom BdSt geforderten Tarifindexierungen für verschiedene Einkommensbereiche haben bzw. hätten.

Tabelle 1: Einkommensteuerlasten durch beschlossene bzw. diskutierte Tarifen 2021-2023

Zu versteuerndes Jahres-einkommen, Single	Einkommensteuerlast 2021	Ursprüngliche Einkommensteuerlast 2022 gemäß Großer Koalition	Derzeit geltende Einkommensteuerlast 2022 gemäß Ampel-Koalition	Einkommensteuerlast 2022 gemäß BdSt-Forderung	Geplante Einkommensteuerlast 2023 gemäß Inflationsausgleichsgesetz	Einkommensteuerlast 2023 gemäß BdSt-Forderung
20.000 €	2.266 €	2.207 €	2.138 €	2.062 €	2.023 €	1.941 €
30.000 €	5.091 €	5.020 €	4.951 €	4.818 €	4.780 €	4.660 €
40.000 €	8.333 €	8.245 €	8.177 €	7.966 €	7.927 €	7.754 €
50.000 €	11.994 €	11.884 €	11.816 €	11.503 €	11.464 €	11.224 €
60.000 €	16.063 €	15.932 €	15.863 €	15.431 €	15.392 €	15.070 €
70.000 €	20.263 €	20.132 €	20.063 €	19.623 €	19.584 €	19.232 €
80.000 €	24.463 €	24.332 €	24.263 €	23.823 €	23.784 €	23.432 €
90.000 €	28.663 €	28.532 €	28.463 €	28.023 €	27.984 €	27.632 €
100.000 €	32.863 €	32.732 €	32.663 €	32.223 €	32.184 €	31.832 €
110.000 €	37.063 €	36.932 €	36.863 €	36.423 €	36.384 €	36.032 €
120.000 €	41.263 €	41.132 €	41.063 €	40.623 €	40.584 €	40.232 €
130.000 €	45.463 €	45.332 €	45.263 €	44.823 €	44.784 €	44.432 €
140.000 €	49.663 €	49.532 €	49.463 €	49.023 €	48.984 €	48.632 €
150.000 €	53.863 €	53.732 €	53.663 €	53.223 €	53.184 €	52.832 €
160.000 €	58.063 €	57.932 €	57.863 €	57.423 €	57.384 €	57.032 €
170.000 €	62.263 €	62.132 €	62.063 €	61.623 €	61.584 €	61.232 €
180.000 €	66.463 €	66.332 €	66.263 €	65.823 €	65.784 €	65.432 €
190.000 €	70.663 €	70.532 €	70.463 €	70.023 €	69.984 €	69.632 €
200.000 €	74.863 €	74.732 €	74.663 €	74.223 €	74.184 €	73.832 €
210.000 €	79.063 €	78.932 €	78.863 €	78.423 €	78.384 €	78.032 €
220.000 €	83.263 €	83.132 €	83.063 €	82.623 €	82.584 €	82.232 €
230.000 €	87.463 €	87.332 €	87.263 €	86.823 €	86.784 €	86.432 €
240.000 €	91.663 €	91.532 €	91.463 €	91.023 €	90.984 €	90.632 €
250.000 €	95.863 €	95.732 €	95.663 €	95.223 €	95.184 €	94.832 €

Quelle: beschlossene Einkommensteuertarife 2021 und 2022, Steuerentlastungsgesetz 2022, BMF-Eckpunkte eines Inflationsausgleichsgesetzes sowie eigene Tarifikalkulationen und Berechnungen.

Tabelle 2: Effekte des Abbaus der kalten Progression Tarif 2021 vs. Groko-Tarif 2022

Zu versteuerndes Jahreseinkommen, Single	Einkommen- steuerlast 2021	Ursprüngliche Einkommen- steuerlast 2022 ge- mäß Großer Koali- tion	Abbau der kalten Progression/Entlas- tung 2022-Groko ggü. 2021 in Euro	Abbau der kalten Progression/Entlas- tung 2022-Groko ggü. 2021 in Prozent der Steuerlast
20.000 €	2.266 €	2.207 €	59 €	2,6 %
30.000 €	5.091 €	5.020 €	71 €	1,4 %
40.000 €	8.333 €	8.245 €	88 €	1,1 %
50.000 €	11.994 €	11.884 €	110 €	0,9 %
60.000 €	16.063 €	15.932 €	131 €	0,8 %
70.000 €	20.263 €	20.132 €	131 €	0,6 %
80.000 €	24.463 €	24.332 €	131 €	0,5 %
90.000 €	28.663 €	28.532 €	131 €	0,5 %
100.000 €	32.863 €	32.732 €	131 €	0,4 %
110.000 €	37.063 €	36.932 €	131 €	0,4 %
120.000 €	41.263 €	41.132 €	131 €	0,3 %
130.000 €	45.463 €	45.332 €	131 €	0,3 %
140.000 €	49.663 €	49.532 €	131 €	0,3 %
150.000 €	53.863 €	53.732 €	131 €	0,2 %
160.000 €	58.063 €	57.932 €	131 €	0,2 %
170.000 €	62.263 €	62.132 €	131 €	0,2 %
180.000 €	66.463 €	66.332 €	131 €	0,2 %
190.000 €	70.663 €	70.532 €	131 €	0,2 %
200.000 €	74.863 €	74.732 €	131 €	0,2 %
210.000 €	79.063 €	78.932 €	131 €	0,2 %
220.000 €	83.263 €	83.132 €	131 €	0,2 %
230.000 €	87.463 €	87.332 €	131 €	0,1 %
240.000 €	91.663 €	91.532 €	131 €	0,1 %
250.000 €	95.863 €	95.732 €	131 €	0,1 %

Quelle: beschlossene Einkommensteuertarife 2021 und 2022 sowie eigene Berechnungen.

Tabelle 3: Effekte des Abbaus der kalten Progression Groko-Tarif 2022 vs. Ampel-Tarif 2022

Zu versteuerndes Jahreseinkommen, Single	Ursprüngliche Einkommensteuer- last 2022 gemäß Großer Koalition	Derzeit geltende Einkommensteuer- last 2022 gemäß Ampel- Koalition	Abbau der kalten Progression/Entlas- tung 2022-Ampel ggü. 2022-Groko in Euro	Abbau der kalten Progression/Entlas- tung 2022-Ampel ggü. 2022-Groko in Prozent der Steu- erlast
20.000 €	2.207 €	2.138 €	69 €	3,1 %
30.000 €	5.020 €	4.951 €	69 €	1,4 %
40.000 €	8.245 €	8.177 €	69 €	0,8 %
50.000 €	11.884 €	11.816 €	69 €	0,6 %
60.000 €	15.932 €	15.863 €	69 €	0,4 %
70.000 €	20.132 €	20.063 €	69 €	0,3 %
80.000 €	24.332 €	24.263 €	69 €	0,3 %
90.000 €	28.532 €	28.463 €	69 €	0,2 %
100.000 €	32.732 €	32.663 €	69 €	0,2 %
110.000 €	36.932 €	36.863 €	69 €	0,2 %
120.000 €	41.132 €	41.063 €	69 €	0,2 %
130.000 €	45.332 €	45.263 €	69 €	0,2 %
140.000 €	49.532 €	49.463 €	69 €	0,1 %
150.000 €	53.732 €	53.663 €	69 €	0,1 %
160.000 €	57.932 €	57.863 €	69 €	0,1 %
170.000 €	62.132 €	62.063 €	69 €	0,1 %
180.000 €	66.332 €	66.263 €	69 €	0,1 %
190.000 €	70.532 €	70.463 €	69 €	0,1 %
200.000 €	74.732 €	74.663 €	69 €	0,1 %
210.000 €	78.932 €	78.863 €	69 €	0,1 %
220.000 €	83.132 €	83.063 €	69 €	0,1 %
230.000 €	87.332 €	87.263 €	69 €	0,1 %
240.000 €	91.532 €	91.463 €	69 €	0,1 %
250.000 €	95.732 €	95.663 €	69 €	0,1 %

Quelle: ursprünglicher Einkommensteuertarif 2022 und Steuerentlastungsgesetz 2022 sowie eigene Berechnungen.

Tabelle 4: Effekte des Abbaus der kalten Progression Ampel-Tarif 2022 vs. BdSt-Forderung

Zu versteuerndes Jahreseinkommen, Single	Derzeit geltende Einkommensteuer- last 2022 gemäß Ampel- Koalition	Einkommensteuer- last 2022 gemäß BdSt-Forderung	Abbau der kalten Progression/Entlas- tung 2022-BdSt ggü. 2022-Ampel in Euro	Abbau der kalten Progression/Entlas- tung 2022-BdSt ggü. 2022-Ampel in Prozent der Steu- erlast
20.000 €	2.138 €	2.062 €	76 €	3,6 %
30.000 €	4.951 €	4.818 €	133 €	2,7 %
40.000 €	8.177 €	7.966 €	211 €	2,6 %
50.000 €	11.816 €	11.503 €	313 €	2,6 %
60.000 €	15.863 €	15.431 €	432 €	2,7 %
70.000 €	20.063 €	19.623 €	440 €	2,2 %
80.000 €	24.263 €	23.823 €	440 €	1,8 %
90.000 €	28.463 €	28.023 €	440 €	1,5 %
100.000 €	32.663 €	32.223 €	440 €	1,3 %
110.000 €	36.863 €	36.423 €	440 €	1,2 %
120.000 €	41.063 €	40.623 €	440 €	1,1 %
130.000 €	45.263 €	44.823 €	440 €	1,0 %
140.000 €	49.463 €	49.023 €	440 €	0,9 %
150.000 €	53.663 €	53.223 €	440 €	0,8 %
160.000 €	57.863 €	57.423 €	440 €	0,8 %
170.000 €	62.063 €	61.623 €	440 €	0,7 %
180.000 €	66.263 €	65.823 €	440 €	0,7 %
190.000 €	70.463 €	70.023 €	440 €	0,6 %
200.000 €	74.663 €	74.223 €	440 €	0,6 %
210.000 €	78.863 €	78.423 €	440 €	0,6 %
220.000 €	83.063 €	82.623 €	440 €	0,5 %
230.000 €	87.263 €	86.823 €	440 €	0,5 %
240.000 €	91.463 €	91.023 €	440 €	0,5 %
250.000 €	95.663 €	95.223 €	440 €	0,5 %

Quelle: Steuerentlastungsgesetz 2022 sowie eigene Tarifikalkulationen und Berechnungen.

Tabelle 5: Effekte des Abbaus der kalten Progression Ampel-Tarif 2023 vs. BdSt-Forderung

Zu versteuerndes Jahreseinkommen, Single	Geplante Einkommensteuer- last 2023 gemäß In- flationsausgleichs- gesetz	Einkommensteuer- last 2023 gemäß BdSt-Forderung	Abbau der kalten Progression/Entlas- tung 2023-BdSt ggü. 2023-Ampel in Euro	Abbau der kalten Progression/Entlas- tung 2023-BdSt ggü. 2023-Ampel in Prozent der Steu- erlast
20.000 €	2.023 €	1.941 €	82 €	4,1 %
30.000 €	4.780 €	4.660 €	120 €	2,5 %
40.000 €	7.927 €	7.754 €	173 €	2,2 %
50.000 €	11.464 €	11.224 €	240 €	2,1 %
60.000 €	15.392 €	15.070 €	322 €	2,1 %
70.000 €	19.584 €	19.232 €	352 €	1,8 %
80.000 €	23.784 €	23.432 €	352 €	1,5 %
90.000 €	27.984 €	27.632 €	352 €	1,3 %
100.000 €	32.184 €	31.832 €	352 €	1,1 %
110.000 €	36.384 €	36.032 €	352 €	1,0 %
120.000 €	40.584 €	40.232 €	352 €	0,9 %
130.000 €	44.784 €	44.432 €	352 €	0,8 %
140.000 €	48.984 €	48.632 €	352 €	0,7 %
150.000 €	53.184 €	52.832 €	352 €	0,7 %
160.000 €	57.384 €	57.032 €	352 €	0,6 %
170.000 €	61.584 €	61.232 €	352 €	0,6 %
180.000 €	65.784 €	65.432 €	352 €	0,5 %
190.000 €	69.984 €	69.632 €	352 €	0,5 %
200.000 €	74.184 €	73.832 €	352 €	0,5 %
210.000 €	78.384 €	78.032 €	352 €	0,4 %
220.000 €	82.584 €	82.232 €	352 €	0,4 %
230.000 €	86.784 €	86.432 €	352 €	0,4 %
240.000 €	90.984 €	90.632 €	352 €	0,4 %
250.000 €	95.184 €	94.832 €	352 €	0,4 %

Quelle: BMF-Eckpunkte eines Inflationausgleichsgesetzes sowie eigene Tarifkalkulationen und Berechnungen.

Fazit

Nachdem die kalte Progression in den Jahren 2016 bis 2021 vergleichsweise konsequent abgebaut wurde, sind die von der Ampel-Koalition für 2022/2023 geplanten Tarifreformen unzureichend. Dadurch drohen auch etwaige Tarifindexierungen ab 2024 zu gering auszufallen, da dann unzureichende Eckwertanpassungen 2022/2023 fortgeschrieben würden (Basiseffekt).

Das Steuerentlastungsgesetz 2022 der Ampel-Koalition war ein Lichtblick, da unterjährig auf stark gestiegene Inflationsraten reagiert wurde (vgl. Tabelle 3).

Unter Berücksichtigung einer realistischen Inflationsprognose für 2022 (7 Prozent) verbleibt jedoch noch ein erheblicher Reform- und Entlastungsbedarf im Einkommensteuertarif 2022, damit der Fiskus nicht zum Inflationsgewinnler wird (vgl. Tabelle 4). Insofern sind die aktuellen Planungen des Bundesfinanzministeriums für ein Inflationsausgleichsgesetz unzureichend.

Im Rahmen eines Inflationsausgleichsgesetzes sollte zugleich der Einkommensteuertarif 2023 ausgehend von einer realistischen Inflationsprognose für 2023 (4 Prozent) indexiert werden. (vgl. Tabelle 5).

Wie die Tabellen 2 bis 5 zeigen, kommt der Abbau der kalten Progression allen Einkommensteuerzahlern zugute. Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen profitieren von Tarifindexierungen gemessen an ihrer Steuerlast überproportional.

Die derzeitige Rekordinflation ist eines der drängendsten gesellschaftspolitischen Probleme. Die Politik kann die Inflation zwar nicht komplett aus der Welt schaffen. Aber Bundestag und Bundesrat können und sollten verhindern, dass die Bürger wegen inflationsgetriebenen überhöhter Durchschnittssteuersätze zu viel Einkommensteuer an den Fiskus zahlen müssen. Die Ampel-Koalition muss deshalb dem konsequenten Abbau der kalten Progression höchste finanzpolitische Priorität verleihen.

Herausgeber:

DSi – Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler e. V.

Reinhardtstraße 52, 10117 Berlin

Telefon: 030 - 25 93 96-32, Fax: 030 - 25 93 96-25

E-Mail: dsi@steuerzahlerinstitut.de

Web: www.steuerzahler.de/dsi